

Antrag

der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Jörg Cezanne, Susanne Ferschl, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Amira Mohamed Ali, Victor Perli, Ingrid Remmers, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

sowie der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Harald Ebner, Renate Künast, Markus Tressel, Lisa Badum, Annalena Baerbock, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Ingrid Nestle, Dr. Julia Verlinden, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hofabgabeklausel endgültig abschaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 23. Mai 2018 (1 BvR 97/14, 1 BvR 2392/14) die so genannte Hofabgabeklausel (§§ 11 und 21 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte), d. h. die Pflicht zur Abgabe landwirtschaftlicher Höfe als Voraussetzung eines Rentenanspruches, für verfassungswidrig erklärt.

In den Leitsätzen zum Beschluss des Ersten Senats vom 23. Mai 2018 heißt es: Die Koppelung einer Altersrente an die Abgabe eines landwirtschaftlichen Hofes greift faktisch in die Eigentumsfreiheit des Art. 14 GG ein. Die Pflicht zur Hofabgabe wird verfassungswidrig, wenn diese in unzumutbarer Weise Einkünfte entzieht, die zur Ergänzung einer als Teilsicherung ausgestalteten Rente notwendig sind.

Die Gewährung einer Rente an den einen Ehepartner darf nicht von der Entscheidung des anderen Ehepartners über die Abgabe des Hofes abhängig gemacht werden.

Mit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde den Forderungen vieler Landwirtinnen und Landwirte Rechnung getragen, die sich jahrelang gegen den überkommenen Anachronismus der Hofabgabeklausel gewehrt haben. Von den durch diese Regelung entstandenen Ungerechtigkeiten waren nicht zuletzt oft betriebsleitende Frauen in landwirtschaftlichen Betrieben betroffen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes war in diesem Sinne ein längst überfälliger Schritt für eine emanzipierte, zeitgemäße und moderne Landwirtschaft.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) kündigte an, Bewilligungen von Anträgen auf Altersrenten aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vorläufig zu stoppen (www.topagrar.com/news/Home-top

News-SVLFG-stoppt-vorlaeufig-Bewilligung-von-Altersrenten-9816554.html, www.topagrar.com/news/Home-top-News-BVA-bestaetigt-vorlaeufige-Aussetzung-der-Altersrentenbewilligungen-9688967.html). Dies ist ein Schlag ins Gesicht des Rechtsstaates und der Rentenberechtigten und betrifft etwa 1500 Altersrentnerinnen und -rentner pro Monat. Das ist nicht hinnehmbar. Die SVLFG muss deshalb zügig über Rentenanträge entscheiden und das Urteil des höchsten deutschen Gerichtes anerkennen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Pflicht zur Hofabgabe als Voraussetzung eines Rentenanspruchs nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirtinnen und Landwirte (sogenannte Hofabgabeklausel) endgültig und vollumfänglich streicht.

Berlin, den 9. Oktober 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass die derzeitigen Regelungen zur Hofabgabeklausel sowohl gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit als auch gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, lässt sehr daran zweifeln, dass weitere Härtefallregelungen Rechtsfrieden herstellen können. Die vollständige Streichung der Hofabgabeklausel ist auch geboten, weil mit den Regelungen die ursprünglichen agrarstrukturellen Ziele nicht mehr erreicht werden. Die zur Förderung einer frühzeitigen geregelten Hofübergabe an Jüngere eingeführte Hofabgabeklausel erfüllt schon längst nicht mehr ihr Ziel.

Nach der juristischen Einschätzung von Rechtsanwältin Stephanie Wegmann sowie Rechtsanwalt und Notar Gerald Lückemeier von der Kanzlei Wolter Hoppenberg in Hamm sei die SVLFG: „[...] grundsätzlich dazu verpflichtet, weiter über Rentenanträge zu entscheiden. Da das Bundesverfassungsgericht die Hofabgabeklausel als verfassungswidrig einstuft, habe die SVLFG bei der Entscheidung über Rentenanträge jetzt nur noch zu prüfen, ob der Antragsteller die Regelaltersgrenze (Vollendung des 67. Lebensjahres) erreicht hat und ob er die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt. Ob er den Hof übergeben oder verpachtet hat, müsse die SVLFG nun nicht mehr berücksichtigen“ (www.topagrar.com/news/Home-top-News-Gegen-die-SVLF-klagen-9710256.html).